



STAATSANWALTSCHAFT STUTTGART
Der Leitende Oberstaatsanwalt

Staatsanwaltschaft Stuttgart • Postfach 10 60 48 • 70049 Stuttgart

Herren
Jürgen ██████████ Kamm
Max-Eyth-Str. 53
71364 Winnenden

Stuttgart, 25. Januar 2006
Durchwahl: (0711) 921- 4113
Fax: (0711) 921- 4130
Name: OStA Seeburger
Aktenzeichen: **Di.B. 62/05**
(bitte bei Antwort angeben)

**Ermittlungsverfahren wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger
Organisationen - 4 Js 63331/05;
hier: Dienstaufsichtsbeschwerde**

Ihr Schreiben an Herrn Sozialminister Renner vom 1. November 2005

Sehr geehrte Herren,

Ihr Schreiben vom 1. November 2005 ist, wie Sie wissen, vom Justizministerium Baden-Württemberg an mich weitergeleitet worden, weil die Dienstaufsicht über die bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart tätigen Staatsanwälte in erster Linie dem Leiter dieser Behörde zusteht.

Mit dem Schreiben beschweren Sie sich über die von der zuständigen Staatsanwältin im o.g. Ermittlungsverfahren ergriffenen Maßnahmen, namentlich die aufgrund Beschlusses des AG Waiblingen vom 15. August 2005 erfolgte Durchsuchung und die dabei vorgenommene Sicherstellung der von Ihnen angesprochenen Kennzeichen. Die von Ihnen damit beanstandeten Maßnahmen haben ihre Grundlage in der Rechtsauffassung, dass nach den Ausführungen des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil vom 18. Oktober 1972 (BGHSt 25, 30 ff.) die Strafvorschrift des § 86a StGB über den Schutzzweck der Abwehr einer Wiederbelebung der von den Kennzeichen symbolisierten verbotenen Organisationen hinaus auch verhindern will,

„dass (ihre) Verwendung ... - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart eingebürgert, dass das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, dass sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können“.

Der Beschluss, mit dem das Amtsgericht Waiblingen auf Antrag meiner Behörde die Durchsuchung angeordnet hatte, ist inzwischen auf Ihre Beschwerde hin vom Landgericht Stuttgart überprüft und nach dem Ergebnis dieser Überprüfung in Fortsetzung seiner Rechtsprechung bestätigt worden. Das Landgericht hat in seinem Ihnen sicherlich bekannten Beschluss vom 4. November 2005 - 17 Qs 59/05 - u. a. ausgeführt, dass

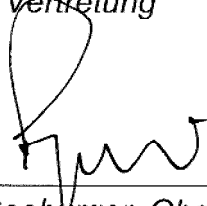
„dem Zwecke des § 86a StGB, die Verwendung der dort genannten Kennzeichen in der Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen, ... auch ein massives, sich ständig wiederholendes und als Mittel des politischen Kampfes sich einbürgerndes Verwenden verbotener Kennzeichen durch solche politischen Gruppen zuwiderlaufen [würde], die Gegner der verbotenen Organisationen sind und die anderen politischen Gruppierungen eine (wirkliche oder angebliche) Übereinstimmung mit deren Zielen vorhalten wollen, und zwar mit der dann rechtlich möglichen Folge, dass in politisch unruhiger Zeit die Kennzeichen verbotener Parteien und Vereinigungen wieder zum politischen Alltagsbild gehören würden“.

Das Landgericht hat im konkreten Fall weiter darauf abgestellt, dass der gewerbliche Vertrieb dieser Gegenstände gerade darauf abgezielt habe, diese Symbole massenweise zu verbreiten, sie dadurch in das Alltagsbild zu integrieren und somit das öffentliche Erscheinungsbild der Bundesrepublik Deutschland zu prägen, womit der Schutzzweck (der Strafvorschrift) eindeutig verletzt werde.

Das Vorgehen der Staatsanwältin, gegen das Sie sich parallel zu dem im Ermittlungsverfahren eingelegten Rechtsbehelf im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde gewandt haben, ist durch die Entscheidung des Landgerichts der Sache nach bestätigt worden. Ich sehe schon aus diesem Grund zu Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keinen Anlass und weise Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde deshalb als unbegründet zurück. Dabei bin ich mir durchaus bewusst, dass der Schutzzweck des § 86a StGB und die Zulässigkeit der Verbreitung der von Ihnen angesprochenen Kennzeichen derzeit in der Rechtsprechung nicht einheitlich beurteilt wird und sie sich insbesondere auch nach den Umständen des

*Einzelalles richtet. Die Staat:
chen Grundsatzfrage baldmög*

*Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung*

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Seeburger', written in a cursive style. The signature is positioned above a horizontal line.

Seeburger, Oberstaatsanwalt